



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0028 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 12. März 2018

Betreff: Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz

Bezug: Ihr E-Mail vom 19. Februar 2018,
GZ: BMASK-15003/0017-I/A/4/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Textierung in den jeweiligen Gesetzen sehr unterschiedlich gestaltet ist. Angesichts der DSGVO wären gleichlautende Regelungen bzw. eine einheitliche Terminologie empfehlenswert.

So sollte beispielsweise die sich aus der DSGVO ergebende Verpflichtung in Bezug auf Datensicherungsmaßnahmen durchgängig sowohl für Verantwortliche als auch für Auftragsverarbeiter festgelegt werden. Die im Entwurf vorgesehene unterschiedliche Nennung ist für uns nicht nachvollziehbar (bspw. Art. 3 und Art. 4 – Behinderteneinstellungsgesetz und Bundesbehindertengesetz: „Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter; im Unterschied dazu bspw. Art. 6 – Bundespflegegeldgesetz: wahlweise „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“).

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte bei Vorliegen „besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Derzeit ist eine Unterscheidung zu „personenbezogene Daten“ nicht erkennbar.

Zu Art. 4 - § 13d Abs. 5 Bundesbehindertengesetz

Die Unterscheidung zwischen „personenbezogenen Daten“ und „privaten personenbezogenen Daten“ ist unverständlich und sollte entfallen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 5 - § 16a Abs. 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Die Bezeichnung „Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ wäre zu aktualisieren. Ebenso die Bezeichnung „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“. Eine entsprechende Anpassung wäre generell in allen Gesetzestexten und den Erläuterungen der gegenständlichen Novelle erforderlich.

Zu Art. 6 - § 21a Abs. 7, § 33 Abs. 6, § 33a Abs. 4 BPGG

Die vorgesehene konkrete Bezeichnung der Datenanwendung (bzw. Datenverarbeitung) „Pflegegeldinformation-PFIF“ sollte entfallen. Die Nennung des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters ist unseres Erachtens ausreichend.

Alternativ könnte – da in der aktuellen Fassung der Begriff „Bundespflegegeld-Datenbank“ bereits verwendet wird – ein einheitlicher Begriff verwendet werden (ev. aktuelle Bezeichnung im Datenverarbeitungsregister „PFIF – Pflegegeldinformation“).

Zu Art 6 - § 33a Abs. 3 und 4 BPGG

Es ist beabsichtigt, Daten pflegender Angehörigen zu verarbeiten. Da die angeführten Daten in den Bereich „besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ fallen, reichen die vorgesehenen Bestimmungen unseres Erachtens nicht aus (vgl. Art. 9 DSGVO), derartige Datenkategorien sollten nur unter qualifizierten Voraussetzungen rechtmäßig verarbeitet werden. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen wären vorzusehen.

So sollen beispielsweise „angegebene psychische Belastungen“ verarbeitet werden. Hier wäre jedenfalls der Zweck zu nennen, warum und wozu diese Daten erforderlich sind.

Zudem müsste unseres Erachtens in jedem Fall die Zustimmung zur Datenverarbeitung von den Angehörigen eingeholt werden. Es wäre auch festzulegen, wann diese Daten zu löschen sind.

Es wird lediglich die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ermächtigt, die für die Durchführung der Unterstützungsgespräche notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 33a Abs. 1 und 2 BPGG überantworten die Qualitätssicherung den einzelnen Entscheidungsträgern (§ 22 BPGG). Es wäre daher erforderlich, die die Rolle der Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Kompetenzzentrum für die Qualitätssicherung in der Pflege auch legislativ zu verankern.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 9, Art. 11 und Art. 12 - § 12 Heimopferrentengesetz, § 17 Kriegsgefangenentschädigungsgesetz und § 91b Kriegsoferversorgungsgesetz

Die Regelungen hinsichtlich der Ermächtigung zur Datenverarbeitung sollten einheitlich gestaltet werden. Zudem sollten die Datenarten, die verarbeitet werden dürfen, konkret genannt werden.

Zu Art. 13 - § 2a Abs. 2 Sozialministeriumservicegesetz

Der Begriff der „personenbezogenen Daten [...] juristischer Personen“ ist nicht nachvollziehbar. Unseres Erachtens sind nur personenbezogene Daten natürlicher Personen durch die DSGVO geschützt. Ob und inwieweit sich hier die schon bisher bestehende allgemeine Verfassungsbestimmung des DSG noch auswirkt, sollte mit dem Verfassungsdienst geklärt werden, ehe im Vollziehungsbereich des BMASGK vielleicht eine Sonderlösung getroffen wird, die nicht in den allgemeinen Rahmen passen würde.

Zu Art. 13 - § 2a Abs. 3 Sozialministeriumservicegesetz

Es wird sowohl der Begriff „personenbezogene Daten“ als auch „Daten“ verwendet. Eine einheitliche Formulierung sollte vorgesehen werden.

Zu Art. 15 - § 25 Abs. 2 Arbeitsmarktservicegesetz

Die Verwendung des Begriffes „offen gelegt“ anstelle bisher „übermittelt“ ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass bzw. warum diese Änderung aufgrund der DSGVO notwendig sein sollte (vgl. allgemeine Ausführungen in den Erläuterungen). Es ist kann auch nicht beurteilt werden, ob und wenn ja welche Konsequenzen sich aufgrund dieser Änderung ergeben.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Zu Art. 19 - § 11 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Der Begriff „Verwendung“ sollte durch „Verarbeitung“ ersetzt werden (vgl. Art. 4 Z 2 DSGVO).

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:


DI Volker Schörghofer
Generaldirektor-Stellvertreter

